

Satzung des Münster Modell e. V.

In der Fassung vom 18.5.2006, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 3.2.2007, 2.6.2008, 18.3.2009 26.3.2015, 10.04.2024 und 1.7.2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein trägt den Namen „Münster Modell“. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. ³Der Verein hat seinen Sitz in Münster. ⁴Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Baukultur;
 - b) die Förderung der Denkmalpflege und
 - c) die Förderung der Bildung von Stadtplanern, Architekten und politisch Verantwortlichen, ferner allgemein der Bürger, namentlich der Schüler und Studenten.²Verwirklicht werden die Satzungszwecke einheitlich insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Schaffung eines Stadtmodells der Stadt Münster;
 - b) Bereitstellung geeigneter Ausstellungsräume;
 - c) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und Veröffentlichungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelaufbringung und -verwendung

- (1) ¹Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Geld- und Sachspenden sowie durch Erträge des Vereinsvermögens. ²Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden; sie erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche oder nicht natürliche Rechtsträger sein. ²Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- (2) ¹Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichem Antrag der Vorstand. ²Er entscheidet nach freiem Ermessen; die Ablehnung eines Antrags braucht nicht begründet zu werden. ³Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei nicht natürlichen Rechtsträgern durch Auflösung; bei Umwandlungen wird die Mitgliedschaft durch den übernehmenden oder formwechselnden Rechtsträger fortgesetzt;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Zum Austritt bedarf es der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absen-

derung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen worden sind.

³Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (6) ¹Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ³Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. ⁴Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. ²Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. ³Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) ¹Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied die Stadt Münster an. ²Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ³Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählt.
- (3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Für ihre Tätigkeit kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden. ³Ausgenommen ist die Stadt Münster als geborenes Vorstandsmitglied.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. ⁴Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (5) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. ²Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7

Beirat

- (1) ¹Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. ²Er wird gebildet durch Persönlichkeiten aus der Praxis. ³Mitglied des Beirats sollen der für Stadtplanung zuständige Beigeordnete der Stadt Münster, der Leiter für Stadtplanung oder sein Vertreter sowie der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates sein, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. ⁴Die Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein.
- (2) ¹Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. ²Erneute Berufungen sind zulässig. ³Eine vorzeitige Abberufung einzelner Beiratsmitglieder durch den Vorstand ist möglich.
- (3) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu unterstützen. ²Er pflegt den Kontakt zwischen dem Verein und der Praxis und gibt Anregungen für die Arbeit des Vereins.
- (4) ¹Der Beirat ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr über die Lage des Vereins zu unterrichten. ²Vor Entscheidungen des Vorstands, die die äußere Gestaltung und die Präsentation des Stadtmodells betreffen, ist der Beirat anzuhören.

§ 8

Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und prüft den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. ²Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. ³Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen; der Antrag muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. ⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. ⁵Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
(3a) ¹Die Mitgliederversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden: 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, 2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, oder 3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können. ²Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (4) ¹Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. ²Sie können Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
 - b) die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Auflösung und Umwandlung des Vereins;
 - f) die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen;
 - g) die Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (7) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. ⁴Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (10) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Es ist zeitnah zu erstellen. ³Jedem Mitglied ist auf Antrag und auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 10 Auflösung, Umwandlung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Umwandlung oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) ¹Die Auflösung des Vereins, die Umwandlung oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstands mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen worden ist.

- (3) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Mai 2006 in der Gründungsversammlung errichtet.

Beitragssatzung des Vereins Münster Modell e.V.

Fassung vom 18.5.2006, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18.3.2009, 26.3.2015 und 23.5.2017.

§ 1 Höhe der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,- EUR und für nicht-natürliche Rechtsträger 100,- EUR. Bei Ehepartnern, Lebenspartnern und Studierenden wird ein ermäßigter Jahresbeitrag von 25,- Euro erhoben. Bei einem Beitritt nach dem 30.09. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des normalen Jahresbeitrags (50,- / 25,- / 12,50 Euro).

§ 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Gründungsjahr nach Aufforderung durch den Vorstand.